

und von welcher die Verworfenen auf ewig ausgeschlossen sind. Sittenl.: Zum Himmel will ich ziehen, — die Erde will ich fliehen — an Jesu Herzen blühen — in reinster Lieb' erglühen — voll Wonne und voll Seligkeit — dort einst in alle Ewigkeit. Amen.

Möge ja nicht geglaubt werden, als ob die angeführten Gedächtnißübungen einen Ersatz für den Gesammtinhalt des Catechismus bilden sollten; im Gegentheile, sie sollen ein Promemoria sein und werden, das der Schüler mit sich nehme, das für alle Zukunft in seinem Herzen, wie in seinem Gedächtnisse haften bleibe, um ihn zum denkenden Christen für sein ganzes Leben zu bilden.

Nun, was sagen die Leser zu dieser Ausführung? Ich habe sie mit Nutzen und Erfolg angewendet. Wenn sie also Anklang findet, so will ich in einem folgenden Schreiben auch das Vater unser, sowie die zehn Gebote in ähnlicher Umschreibung bringen, ebenso die Art und Weise, wie man in kürzester Zeit, ohne viele Mühe die Kinder zur ersten heiligen Beicht vorbereiten kann. Da dieser Brief ohnehin sein gehöriges Maß überschritten hat, so will ich denselben schließen mit dem bescheidenen Wunsche, es mögen die Leser rufen: Vivat sequens.

Hbbs.

Dechant Benedict Josef Höllrigl.

XIII. (Begräbniß in einer fremden Pfarre.) Die Glasfabrik Neuthal, mit 450 Seelen, ist von ihrem Pfarrorte Berg 1 $\frac{1}{4}$ Stunde, hingegen vom Pfarrorte Zuck nur 20 Minuten entfernt. Es ereignet sich nun öfters, daß kranke Personen der Glasfabrik auf ihrem Todtbette den Wunsch aussprechen, nach ihrem Hinscheiden in dem Leichenhof zu Zuck an der Seite ihrer Eltern und Verwandten beerdigt zu werden. — Es fragt sich nun, ob auch in diesem Falle, wie bei größeren Entfernungen, eine bezirkshauptmannschaftliche Bewilligung oder gar ein Leichenpaß erforderlich sei, — wer zu constatiren habe, ob der Leiche auch die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses gebühre, — welcher der beiden Pfarrer den Todesfall in sein Sterbbuch einzutragen habe, — welchem die Stolgebühren zukommen? — Die darüber gemachten Anfragen wurden vom bischöflichen Consistorium in folgender Weise erledigt: I. Was die Frage betrifft, welcher Pfarrer zur Entscheidung über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses competent sei? so ist Folgendes zu bemerken: Nach dem bei uns bestehenden Gewohnheitsrechte, mit welchem auch die einschlägigen staatlichen Verfügungen übereinstimmen, ist in Betreff der Beerdigung verstorbener Katholiken

die zuständige Pfarre die des Sterbeortes, und sohin zur pfarrlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses der Pfarrer des Sterbeortes competent, welcher übrigens hiebei die Vorschriften des Wiener Provincialconcils v. J. 1858, Tit. IV. Cap. XIV. pag. 132. 133. zu beobachten haben wird.

II. Was die Vorschriften bezüglich der Ueberführung einer Leiche in eine fremde Pfarre betrifft, so ist Folgendes zu beachten: Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56 (Curr. Nr. 7 v. J. 1874) verfügt also: „In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Pfarrorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden.“ — Sonach ist staatlicherseits die Zulässigkeit der Beerdigung einer Leiche auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen von der Bewilligung der competenten politischen Behörde abhängig gemacht, und die politische Behörde erster Instanz ermächtigt, diese Bewilligung unter Anordnung der entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen dann zu ertheilen, wenn der Transport vom Amtsarzte sowohl rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles als auch rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen vollkommen unbedenklich erklärt wird. — Daraus folgt für den Fall der Erwählung einer außerhalb der Pfarre des Sterbeortes gelegenen Begräbnisstätte Nachstehendes: a) Da einerseits die behördliche Bewilligung für die Gefahrllosigkeit des Transportes der Leiche volle Gewähr bietet und andererseits nach kirchlicher Bestimmung die Ueberführung einer Leiche vom Sterbeorte zu einem Wahlbegräbnisorte nicht gehindert werden darf, wenn der Transport ohne Gefahr geschehen kann, so ist der Pfarrer des Sterbeortes nicht berechtigt, gegen eine von den Betreffenden verlangte und von der politischen Behörde bewilligte Ueberführung der Leiche auch in einen außerhalb seiner Pfarre gelegenen Wahlfriedhof eine Einsprache zu erheben; doch hat er das Recht, die Stoltaxe zu beanspruchen, wie unten sub IV. dargelegt werden wird. Auf dieses Stolzbezugsrecht des zuständigen Pfarrers sind die Betreffenden rechtzeitig aufmerksam zu machen. — b) In einem außerhalb der Pfarre des Sterbeortes gelegenen Friedhofe darf eine Leiche nur über behördliche Bewilligung beerdigt werden. Diese Bestimmungen dürfen auch dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn der außerhalb der zuständigen Pfarre gelegene Wahlfriedhof sich in nur geringer Entfernung vom Sterbeorte befindet, oder wenn der betreffende Verstorbene in der Pfarrkirche des Wahlfriedhofes

die heiligen Sacramente zu empfangen pfl egte, oder wenn derselbe von der Pfarrgeistlichkeit des Wahlfriedhofes mit den hl. Sterbsacramenten versehen wurde.

III. Was die Matriculirung betrifft, so ist Folgendes zu beachten: a) In Gemäßheit der vorgeschriebenen Rubriken hat die Eintragung in das pfarrliche Sterbbuch sowohl bezüglich der in der Pfarre verstorbenen als auch bezüglich der in der Pfarre nur beerdigten Katholiken zu geschehen. Im Falle der Beerdigung einer Leiche auf einem außerhalb der zuständigen Pfarre gelegenen Friedhofe ist daher der betreffende Sterbeact sowohl in das Sterbbuch der Pfarre des Sterbeortes, als auch in das Sterbbuch der Pfarre des Begräbnißortes einzutragen, wobei ersichtlich zu machen ist, in welcher Pfarre der bezeichnete Sterbeort, beziehungsweise die eingetragene Wahlbegräbnißstätte gelegen ist, und in der Rubrik „Anmerkung“ die betreffende Bewilligung der competenten politischen Behörde mit ihren Kriterien angeführt werden soll. — b) Da in den vierteljährig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen über die in der Pfarre Verstorbenen (— nicht über die in der Pfarre Beerdigten—) Auskunft zu geben ist, so sind selbstverständlich solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen der Pfarre des Sterbeortes, nicht aber auch bei den Ausweisen der Pfarre des Begräbnißortes einzurechnen.

IV. Was die Stoltaxe betrifft, ist Folgendes zu beachten: a) Bezüglich des Anspruches auf die Stolgebühren ist als particularrechtliche Bestimmung maßgebend das Stolpatent für Nied.-Oest. vom 27. Jänner 1781, welches Rubr. VIII. festsetzt: „Wenn eine Leiche in eine andere als in die Pfarrkirche begraben wird, so sind die gewählten Conductstagen in beiden Pfarren zu bezahlen.“ Hiermit stimmt auch die Verfügung des Wiener Provinzialconcils v. J. 1858 überein, welches Tit II. cap. 6. pag. 72. festsetzt: „Parochi . . . parochianos defunctos sepeliunt; si aliud sibi sepulchrum elegerint, stolae tamen funeralis jura percipiunt.“ — b) Jedoch darf hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Rubr. IX. des bezogenen Stolpatentes die Gebühren für die Exsequien (Requiem und Libera) nicht zu den Conductstagen gehören.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

XIV. (Beerdigungsrecht und Anspruch auf Stolgebühren.) Im ersten Heft dieser Quartalschrift Jahrgang 1865 ist über den genannten Gegenstand eine längere Abhandlung enthalten,